

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1851)

Heft: 6

Artikel: Die neuen Errungenschaften in der bündnerischen Rechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 6.

Juni.

1851.

Abonnementspreis für das Jahr 1851:

In Chur 8 Schw. Batzen.
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 14
Abonnirt wird mittelst Vorauisbezahlung bei jedem Postamt — oder bei
der Expedition, bei der letztern jedoch nur franko.

Die neuen Errungenschaften in der bündnerischen Rechtspflege.

Mit dem ersten Juni d. J. ist die alte seit Entstehung unseres Kantons zu einem Freistaat größtentheils fortbestandene Eintheilung in Hochgerichte und Gerichte zu Grabe getragen, und der Schlüssestein zu einem Gebäude gesetzt, dessen Errichtung schon lange von allen Beförderern einer guten Justizpflege so sehnlich gewünscht, so eifrig erstrebt wurde.

Zu besserer Würdigung der neuen Schöpfung wollen wir noch einen allgemeinen Rüfblick auf die alten gerichtlichen Verhältnisse werfen; das Urtheil wird dann jedem unbefangenen Leser um so leichter, ob die alte oder die neue Einrichtung für eine gute d. h. für eine gerechte schnelle und wohlfeile Justizpflege geeigneter sei.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Organisation der Civil-Gerichtsbehörden, so finden wir dabei eine solche Verschiedenheit, wie sie schwerlich im größten Reiche Europas gefunden werden könnte, eine so große Mannigfaltigkeit, daß wohl kaum ein Staatsmann oder Statistiker in Bünden je gelebt hat oder

noch lebt, der aus dem Gedächtniß genauen Aufschluß über die Zusammensetzung, Competenz und die ganze Organisation aller erinstanzlichen Gerichtsbehörden zu geben im Stande war. Was Wunder wenn daher beinahe alle außer dem Kanton erschienenen Werke über Geographie und Statistik Unrichtigkeiten angeben, so bald sie von unseren Gerichtsverhältnissen handelten und daß, alle nicht bündnerischen Publizisten gewöhnlich in den gleichen Fehler verfielen.

Im Ganzen waren 93 Gerichtsbehörden erster Instanz, deren Mitgliederzahl mit Inbegriff des Präsidenten von 5 bis 17 variierte. Kaum der dritte Theil war an Zahl gleich. Ebenso mannigfaltig waren die Titel der Gerichtspräsidenten; am einen Ort hieß er Landammann, am andern Landvogt, am dritten Stadt- vogt, am vierten Stadtrichter, am 5. blos Richter, am 6. Aman- mann, am 7. Podestat am 8. Stabführer u. s. w. Mit Erlan- gung dieser oft gesuchten Titel waren bis vor vier Jahren in mehrern Thalschaften, Lasten von mehrern hundert Gulden ver- bunden. Eben so mannigfaltig war die Competenz der verschie- denen Gerichtsbehörden. An dem einen Orte gab es für das ganze Hochgericht und für jeden Betrag nur eine erinstanzliche Behörde, an einem andern waren im Hochgerichte für einen kleinern Betrag mehrere Behörden, für einen größern dagegen nur Eine aufgestellt. Hier sprach eine Obrigkeit bis auf den Werth von Tausend Gulden unweiterzüglich ab, dort war eine Appellazinstanz eingeführt. Hier bestand der Gerichtsbezirk aus mehr als siebentausend Einwohnern, dort aus nicht zweihundert. Bei den kleinern Gerichtsbezirken und zahlreichen Obrigkeiten mußten sehr oft Zuzüger aus andern Gerichten genommen werden, die aber, wegen üblicher Begleitung von Gerichtsdienern und doppelter Bezahlung die Gerichtskosten bedeutend vermehrten, so daß nicht selten die erinstanzlichen Spesen eines Gerichts- tages bei solcher Zusammensetzung der Obrigkeit sich auf fl. 70 beliefen. In zwei kleinen angrenzenden Gerichten des Gottes- hausbundes, wo in einem die romanische im andern die deutsche Sprache herrscht, und wegen zahlreicher Obrigkeit nicht selten gegenseitige Zuzüge von Richtern nothwendig wurden, zeigte sich

die merkwürdige Erscheinung, daß zuweilen in der einen Obrigkeit, wo deutsch verhandelt wurde die romanisch redenden Zuzüger von den Verhandlungen nichts verstanden und so umgekehrt in der andern.

Bei den Wahlen der Richter war in den meisten Hochgerichten die Vorschrift, daß jede Gemeinde nach der Bevölkerung in der Obrigkeit repräsentirt sein solle. So durfte von den Wählern nicht darauf gesehen werden, welche Männer im ganzen Hochgericht die tüchtigsten waren, sondern vor allem, daß jede Gemeinde in ihrem Recht nicht verkürzt werde. An dem einen Orte waren direkte, am andern indirekte Wahlen. Hiezu kam noch das zu einem wahren Krebsübel gewordene Unwesen, das mit den Recursen getrieben wurde, und das für ränkesüchtige Anwälde und Parteien oft einen erwünschten Tummelplatz zu langen Umzügen darbiet. Die Ursache dieser Uebelstände bestand darin, daß über die Form und das Wesen eines Rechtsstreites nicht von der gleichen Behörde entschieden werden konnte, und daß, wenn über einen vermeinten Formfehler an den Kl. Rath, der dazu competenten Behörde, recurrirt wurde, bis zu Entscheid der Formssache der Prozeß in der Hauptsache stillgestellt werden mußte. Daher wurde offenbar die Hälfte von Recursen ergriffen um die Sache in die Länge zu ziehen, um mehr Kosten dem Gegner zu verursachen u. s. w. Bei dieser mangelhaften Gerichtsorganisation, waren bis zum J. 1838 keine für den ganzen Kanton gültigen Gesetze aus dem Civilrecht. Für je einen Bund ein Hochgericht oder Gericht waren hie und da derartige Gesetze vorhanden, jedoch meist sehr lückenhaft und dürlig. Im J. 1838 erschien das Gesetz über das verwandtschaftliche Zugrecht, dem aber bis 1848 kein anderes Civilgesetz nachfolgte. So war dann die bündnerische Justizpflege im Auslande und der übrigen Schweiz nicht ohne Grund in schlechtem Ruf und damit auch dem guten Credit, dem Handel und Wandel aller Fortschritt, alle Hoffnung abgeschnitten. Die Folgen dieser Uebelstände zeigten sich deshalb oft weniger schädlich als sich erwarten ließ, da zum Glück der Charakter unseres Volkes sich besser als seine Gesetze erwies. Wenden wir uns nun von diesem keineswegs erfreulichen Bilde weg, und betrachten was in der Rechtspflege in neuester Zeit

geschehen. Mit dem Jahr 1848 traten in Kraft die Gesetze über Verpfändungen, Pfandrechte und Schuldentrieb. Das letztere Gesetz hat im größten Theil des Kantons einem geordneten Schätzungsverfahren erst die Bahn gebrochen und ist für das verkehrtreibende Publikum zu einer wahren Wohlthat geworden. Auch das Volk scheint die Nothwendigkeit diesfälliger neuer Einrichtungen eingesehen zu haben, indem dieses Gesetz von zwei dritteln der Gemeindsst. angenommen worden. Es ist dieses die erste der gewandten Feder unseres jetzigen Gesetzesredakt. entfloßne Arbeit.

Im Jahr 1849 traten in Wirksamkeit die Gesetze über Vermittlungsämter und Bezirksgerichte. Beide Gesetze haben ihren Erwartungen entsprochen. Durch das eine ist das Vermittlungsverfahren den früheren sehr oft kostspieligen Gerichtsausschüssen oder der ganzen Obrigkeit entzogen und nur Einem Beamten übertragen worden und man kann annehmen, daß nun zwei Drittel der angehobenen Civilprozesse auf eine kurze und wohlfeile Art ihre gütliche Erledigung finden. Die unmittelbaren Wirkungen der Bezirksgerichte waren keineswegs sehr eingreifend und fühlbar, allein es war damit der Grundstein für eine gleichmäßige und grundsätzliche Gerichtseintheilung gelegt und die damals gehofften Folgen ließen nicht lange auf sich warten.

Mit dem Jahr 1850 erhielt das neue Erbgesetz Gültigkeit, unstreitig die folgenreichste civilrechtsliche Schöpfung Bündens in diesem Jahrhundert. Statt 18 verschiedener größtentheils mangelhafter und dunkler Gesetze haben wir jetzt nur ein Erbrecht. Die wesentlichsten Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge sind übereinstimmend mit dem österreichischen, dem anerkannt besten Erbrechte Europas, nur schade, daß der Gesetzgeber hierseitigen Rechtsgewohnheiten zu lieb in einem Punkte von jenem nachgeahmten Vorbilde abwich, und daß die übrigen beiden Theile dieses Gesetzes, über die lehztwilligen Verfügungen und die ehlichen Güterverhältnisse nicht mit dem ersten aus Einem Guss gekommen und von derselben Feder verfaßt worden. Im gleichen Jahre hat auch die neue Concursordnung Gültigkeit erhalten; diese mit dem neuen Schuldentriebsgesetz haben unstreitig viel dazu beigetragen, daß Capitalisten ihre auswärtigen Gelder in das

Land zogen, und das Prozent dadurch niedriger wurde; sie haben ferner nicht wenig dazu beigetragen, daß das so wohlthätige Institut der Kantons-Sparcasse sich eines günstigen Erfolges erfreut; sie sind überhaupt eine starke Stütze für gesicherteren Geldverkehr und guten Credit geworden.

Mit Anfang des laufenden Jahres traten in Kraft das Gesetz über Recurse und das Offenrecht. Der eigentliche Erfolg des ersten sehr wichtigen Gesetzes läßt sich in so kurzer Zeit noch nicht genau angeben. So viel ist aber gewiß, daß dadurch die zwei bereits bezeichneten Nebelstände im Recurswesen die Stillstellung der Gerichtsverhandlungen wegen eines ergriffenen Recursses, so wie die kostspieligen und weitläufigen Verhandlungen vor der Standeskommision aufgehoben sind, sowie, daß dieses Gesetz diesenigen Grundsätze enthält, die in andern gut organisierten Kantonen sich schon längere Zeit als zweckmäßig erwiesen haben.

Mit diesem Monat Juni treten endlich in Wirksamkeit die drei Gesetze über Competenz der Civilgerichtsbehörden, über die Eintheilung des Kantons, in politischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung nach Kreisen und Bezirken und über Einführung von Kreisgerichten.

Damit haben wir endlich gewonnen:

- 1) eine gleichmäßige grundsätzliche Eintheilung des Kantons, in 14 Bezirke und 39 Kreise, eine Einrichtung die in mehreren Zweigen der Staatsverwaltung mannigfache Vortheile darbieten wird. Die Namen der Bünde, Hochgerichte und Gerichte haben ihre praktische Bedeutung verloren und dem leider oft hervorgetretenen Dertlgeist ist damit ein empfindlicher Schlag versetzt worden.
- 2) Wir haben ferner erhalten, eine organische Zusammensetzung der Civilgerichtsbehörden, anfangend mit den Vermittlungsamtern, die bis auf fl. 10 unweiterzüglich absprechen, aufsteigend zu den Kreisgerichten, die bis auf fl. 100 endgültig und von diesem Betrag bis auf fl. 1000 erinstanzlich entscheiden. Hierauf folgen die Bezirksgerichte als erste Instanz für Fälle von fl. 1000 und darüber und als zweite für Streitsummen von fl. 100—1000, und endlich viertens das

Obergericht als zweite Instanz für Fälle von fl. 1000 und mehr.

- 3) Die Wahl zu diesen Amtmännern ist vollkommen frei, jeder Wähler hat auf nichts anders mehr zu sehen als auf Tüchtigkeit, er ist weder durch Bünde noch auf Gemeinden beschränkt.
- 4) Jede Behörde, die über die Sache in zweiter Instanz zu entscheiden competent ist, hat nun auch über Formverlezung der untern Behörde abzusprechen.
- 5) Die Gerichtsorganisation ist in bedeutendem Maße vereinfacht worden. Am einleuchtendsten geht diese Veränderung aus folgender Zusammensetzung hervor.

Früher gab es in den 93 erinstanzlichen Civilobrigkeiten 93 Vorsitzer und eben so viele Schreiber und 829 Beisitzer; 11 Mitglieder mit Inbegriff des Präsidenten und Schreibers im Ober-Bundesgericht, 16 im Kl. Rath und Standescommission als Rechtsbehörden, und 10 im Obergericht, zusammen 1052 Civilgerichtsbeamte.

Mit Eintheilung der neuen Gesetze ist nun die Zahl der erinstanzlichen Civilbehörden von 93 auf 53 vermindert worden. Sämtliche Kreisgerichte mit Inbegriff der Schreiber werden nun aus 312 Mitgliedern bestehen. Rechnet man dazu die Bezirksgerichte mit 112 und das Obergericht mit 10 Mitgliedern und Schreiber, so ergiebt sich eine Summe von 444 Beamten, somit 608 Beamte weniger als vorher. Will man zu den neuen Civil-Beamten, die nicht genau bekannte Anzahl von Vermittlern und Gantrichtern rechnen, so ist die Anzahl demnach um die Hälfte vermindert. Was Wunder! wenn so mancher Rathwirth, so mancher Kandidat für eine Landammann-, Geschwornen- oder Schreiberstelle gegen die neuen Gesetze gestimmt hat!

Wie viel damit durch Verminderung an Gerichtskosten gewonnen, durch Zuwendung von Arbeitskraft dem Landbau und den Familien genützt, das überlassen wir bessern Rechenmeistern zu berechnen. Schließlich dürfen wir bei den Fortschritten unserer Rechtspflege das mit nächstem Jahr in Kraft tretende neue Criminalgesetzbuch nicht vergessen. So hat denn auch Bünden Errungenschaften aus der Neuzeit aufzuweisen, Errungenschaften,

die zwar nicht gleichzeitig entstanden und deshalb weniger Aufsehen machten als diejenigen anderer Kantone, die aber in ihrer Gesamtheit und in ihren Folgen an Wichtigkeit viele jener übertreffen, und deren Inkrafttreten innert dem kurzen Zeitraum von ungefähr drei Jahren erfolgte.

Möge die Ausführung dieser gewiß heilsamen Gesetze nur redlichen und tüchtigen Händen anvertraut werden. V.

Ueber bündnerisches Armenwesen, insbesondere über die Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau.

(Schluß.)

Die zweite Hälfte unseres Decenniums stellte die neue Armenordnung auf eine schwere Probe. Die Commission hoffte in stiller Wirksamkeit das begonnene Werk fortzuführen, als durch eintretende Misssjahre die allgemeine Theurung und damit Hunger und Noth, auch unsere Thäler heimsuchte. Wohl war der Bettel verboten, aber dem polizeilich verfolgten Armen fehlte nur zu häufig auch der Armen-Vater. Das richtige Maß zwischen Milde und Strenge der neuen Ordnung, von Gemeinden und Privaten nicht begriffen, wurde selten mit Mühe angestrebt oder nicht beherzigt, und die allgemeine Richtung neigte sich eher zum Gehen lassen. Um so mehr wurde die A. C. mit ihren unverhältnismäßig geringen Mitteln in Anspruch genommen und es kam ihr wohl zu statten, daß sie aus den ersten Jahren der freiwilligen Beiträge etwas erübrigt hatte. Selbst die neue Collecte hat sie um ein Jahr weiter hinausgeschoben, um die Privatwohlthätigkeit in Zeiten der Noth weniger zu beschränken. Wenn diese auch dann nicht so ergiebig wie die erste ausgefallen, so wird namentlich nicht mit Unrecht der Grund angeführt, daß das Verbot des Bettels nicht gehörig gehandhabt wurde. Unterstüzungsgaben an Gemeinden und Privaten wurden auf die gleiche Weise fortgesetzt, nur in reichlicherem Maße und ausnahmsweise mehr an Privaten, weil manche arme Gemeinde bei der großen Theurung weniger streng zur Unterhaltung ihrer Armen genöthigt werden konnte.

Wie aber ein verheerender Sturm die schwüle Atmosphäre von bösen Dünsten reinigt, scheint auch diese Krisis nicht ohne